

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 110 - 112

Literaturnotizen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

in §. 14 mit Strafe bedroht. Dieses Verschweigen des Pflichtigen endet aber bei einer Haussteuerrevision nicht schon mit der Abgabe der wahrheitswidrigen Fassion, sondern setzt sich so lange fort, als die letztere von dem Fattirenden aufrecht erhalten wird, sonach so lange, bis der Pflichtige im Revisionsverfahren der ihm nach §. 11 obliegenden Verbindlichkeit dadurch nachkommt, daß er den wahren Miethzinssbetrag der Steuerbehörde nachträglich angiebt, oder, wenn dies nicht geschieht, bis das besagte Verfahren sich endet. Die Abgabe der unrichtigen Miethzinsklärung bildet also nur den Anfang des nach §. 14 strafbaren Handelns des Pflichtigen, nicht auch zugleich die Beendigung desselben. Mit der Fassionseinlieferung ist daher die strafbare That noch nicht zum Abschlusse gekommen, zu diesem gelangt sie erst mit der vorerwähnten Berichtigung der Miethzinsklärung, eventuell mit dem Schlusse des Revisionsverfahrens, und beginnt sohin auch erst von diesen Zeitpunkten an der Lauf der Verjährung. Dies gilt nicht bloß bezüglich des Hauseigenthümers, sondern auch bezüglich des Miethers, da das Gesetz im §. 11 den Beiden die nämliche Verpflichtung auferlegt, und in Folge dessen im §. 14 Beide wegen der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung in der nämlichen Weise mit Strafe bedroht.

Urtheil vom 19. Juni 1883.

Literaturnotizen.

In dem Sammelwerke: Gesetzgebung des deutschen Reiches von Dr. Ernst Bezold (Balm und Enke in Erlangen) ist mit einer weiteren dritten Lieferung der in diesen Blättern bereits besprochene Commentar zur Strafprozeßordnung von Prof. Dr. Rich. Eduard John bis einschl. §. 150 des Gesetzes fortgeführt. Mit den zwei früheren Lieferungen bildet dieselbe

den 1. Band des Commentares, welchem eine chronologische Zusammenstellung der in demselben benützten Entscheidungen des Reichsgerichts beigegeben ist. Wie die ersten Lieferungen, so enthält auch diese die ausführlichste Commentirung der Strafprozeßordnung, für welche das umfassende bisher erwachsene Material benützt werden konnte.

In der G. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in Nördlingen ist im Format der Textausgaben der deutschen Reichsgesetze die Konkursordnung für das Deutsche Reich mit Einführungsgesetz, dann dem Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879 mit Anmerkungen, den vom Reichsgerichte und dem bayrischen obersten Landesgerichte bisher ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen nebst Sachregister von Rechtsanwalt J. Harburger in München erschienen. Da dieses Werkchen, welches nur eine Mark kostet, insbesondere für den Sitzungsgebrauch sehr geeignet ist, machen wir hier auf dasselbe aufmerksam.

In derselben Verlagsbuchhandlung ist erschienen: die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883, herausgegeben von dem kgl. Regierungsrathe und Referenten im Staatsministerium des Innern, Robert Landmann (Erste Lieferung). Den unter erschöpfender Benützung der Materialien der Gesetzgebung beigegebenen Erläuterungen sind in kritischer Zusammenfassung die bisherigen Entscheidungen der höchsten Deutschen Civil-, Straf- und Verwaltungsgerichte angereiht. Beigelegt sind ferner namentlich mit besonderer Rücksichtnahme auf Bayern sämtliche einschlägige Vollzugsvorschriften. Die zweite demnächst erscheinende Lieferung wird das Werk abschließen, welches wohl als die vorzüglichste und umfassendste Bearbeitung der Reichsgewerbeordnung erklärt werden kann. Da mit der Novelle vom 1. Juli 1883 die Gesetzgebung bezüglich der Gewerbeordnung wenigstens in den

Hauptpunkten für längere Zeit ihren Abschluß gefunden haben dürfte, so erscheint dieser Commentar ganz am Platze und empfiehlt sich durch seinen reichen Inhalt von selbst. Wir behalten uns vor, die Schlußlieferung zu besprechen.

Im Verlage von Ph. Hailmann in Rissingen ist erschienen: Die preussische und bayrische Subhastationsordnung, vergleichende Darstellung und Erläuterung beider Gesetze zum Gebrauche für den Praktiker beider Rechte, von W. Henle, fgl. Amtsrichter, erste Lieferung.

Die gerade jetzt zeitgemäße Vergleichung ist eingeleitet durch Voranstellung der gemeinsamen Grundlage beider Subhastationsordnungen, einer Darstellung der Grundzüge und des Ganges des Verfahrens nach preussischen und bayrischen Rechte, einer Zusammenstellung der wesentlichen Verschiedenheiten beider Gesetzgebungen, endlich eine Inhaltsübersicht beider Gesetze, zugleich Vergleichung ihrer Anordnungsweise. Dann folgt die sachlich geordnete Gegenüberstellung beider Gesetze selbst mit Erläuterungen. Es sind hiebei alle bisher aufgeworfenen Fragen berührt und die bis jetzt noch nicht behandelten weiter ausgeführt. Da die preussische Subhastationsordnung den neuesten Fortschritt, die bayrische das ältere Recht mit Anpassung an die Reichsgesetzgebung enthält, so bietet das Werk gegenüber der Bewegung, die zur Zeit das Subhastationsverfahren zum Gegenstande hat, hohes Interesse. Dasselbe wird übrigens auch von dauerndem Werthe sein, da durchgreifende Aenderungen wohl nicht in Aussicht stehen. Wir machen daher auf dieses Werk, das mit der zweiten Lieferung zum Abschluß gelangt, besonders aufmerksam.